

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln - Jahrgang 5

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Schuljahr 2024/2025 können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden.

Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Sie können die Bücher selbstverständlich auch selbst kaufen. Wer am Leihverfahren teilnimmt, entscheidet sich dafür, alle dafür vorgesehenen Bücher zu einem Pauschalbetrag zu leihen.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben.

Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, finden Sie ebenfalls auf dieser Liste.

Geben Sie in jedem Fall das beiliegende Formular „Anmeldung“ **bis zum 01.06.2024 (Termin gilt nur für Jahrgang 5)** im Sekretariat des Gymnasiums ab.

Das **Entgelt für die Ausleihe** (für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben) muss für das Schuljahr 2024/25 bis zum **10.06.2024** entrichtet werden.

Die Zahlung ist durch Überweisung auf das folgende Konto vorzunehmen:

Kontoinhaber	Land Niedersachsen / Gymnasium Wildeshausen
IBAN	DE93 2806 6214 0031 2347 00
BIC	GENODEF1WDH
Name der Bank	Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst

Auf dem Überweisungsträger ist unbedingt anzugeben:

- **Schulbücher**
- **Name und Vorname des Schülers /der Schülerin und**
- **„Jahrgang 5“**

**Beispiel: Schulbücher, Mustermann, Max, Jahrgang 5**

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2024/25 freigestellt, wer **nachweist**, dass er am **10.06.2024 (Termin gilt nur für Jg. 5)** zu einer der in Nr. 8 des Erlasses genannten leistungsberechtigten Personengruppen gehört.

- nach dem SGB 2 (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- nach dem SGB 8 (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, also Heim- und Pflegekinder)
- nach dem SGB 12 (Sozialhilfe) oder
- nach dem Asylbewerbergesetz
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen.

Familien mit **drei oder mehr schulpflichtigen Kindern** im Schuljahr 2024/2025 (Nachweis durch Schulbescheinigung oder Schülerschein erforderlich) müssen nur 80% des angegebenen Satzes bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Schulleiter